

Nutzungsordnung der Kreismusikschule „Béla Bartók“ des Salzlandkreises

Präambel

Aufgabe der Kreismusikschule (KMS) ist es Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, musische Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die eventuelle Vorbereitung auf ein Musikstudium. Sie ist Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege.

Die KMS pflegt Sing- und Musikformen aus allen Genre der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

1. Aufbau

Die Ausbildung an der KMS ist wie folgt gegliedert:

- Grundstufe (für Kinder im Vorschulalter, Orientierungsunterricht für Schulanfänger)
- Unterstufe (Instrumentaler oder vokaler Einzel-, Partner- oder Kleingruppenunterricht)
- Mittelstufe
- Oberstufe
- Ensemble- und Musiktheorieunterricht parallel zum instrumentalen bzw. vokalen Hauptfachunterricht

(Nähere Hinweise zum Verlauf der Ausbildung siehe Punkt 4., 5., 6. und 7. dieser Nutzungsordnung.)

2. Schüler

Der Besuch der KMS ist allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen im Rahmen der Unterrichtskapazität möglich.

3. Anmeldung/Abmeldung

Die Anmeldung erfolgt durch eine schriftliche Schüleranmeldung.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Bestätigung des Unterrichtsbeginns.

Das Ausbildungsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit festgelegt und bedarf einer schriftlichen Abmeldung. (siehe Punkt 12 dieser Nutzungsordnung)

Ausnahme: Kurse der Grundstufe sind in der Regel zeitlich begrenzt und enden nach Ablauf der festgelegten Dauer automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Bei Bildung von Wartelisten entscheidet unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte in der Regel das Posteingangsdatum der Schüleranmeldung über die Reihenfolge der aufzunehmenden Schüler.

4. Unterrichtsbesuch

Das Schuljahr der KMS beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.

Bei Aufnahme des Unterrichts in der beantragten Unterrichtsform kann nach Ablauf eines gebührenpflichtigen Probezeitraums von 5 aufeinanderfolgenden Unterrichtseinheiten das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beendet werden. Danach gelten die regulären Kündigungsfristen.

Die aufgenommenen Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der mit ihnen vereinbarten Unterrichtszeit verpflichtet. Über das Fernbleiben des Schülers ist die KMS rechtzeitig zu informieren. Es besteht kein Anspruch auf Ausgleich des Unterrichtsausfalls, der in der Verantwortung der Schüler liegt.

Ausnahme: Bei Erkrankung des Schülers, die länger als 2 aufeinanderfolgende Wochen dauert, kann auf Antrag die Unterrichtsgebühr ab der 3. Unterrichtswoche bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts in Höhe von 50% anteilig erstattet werden, sofern der Unterricht nicht anderweitig erteilt werden kann. Die Nachweisführung erfolgt durch ärztliche Bescheinigung.

Für die KMS gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung.

Der Erfolg der Ausbildung hängt unter anderem von der individuellen Vorbereitung ab. Die regelmäßige häusliche Übung am Instrument sowie ggf. das Lösen schriftlicher Aufgaben im theoretischen Bereich sind wesentliche Eckpfeiler einer kontinuierlichen Ausbildung an der KMS.

Kann der Präsenzunterricht aufgrund von höherer Gewalt (wie z. B. Gebäudeschäden, Katastrophen, Pandemien,...) nicht vor Ort stattfinden, wird dieser nach Möglichkeit auf digitalen/medialen Wegen erteilt.

5. Verlauf der Ausbildung

Gemäß Strukturplan für Mitgliedsschulen im Verband deutscher Musikschulen beginnt die Ausbildung je nach Alter des Kindes in der Grundstufe. Ein „Quereinstieg“ in den Instrumentalunterricht ist ebenfalls möglich.

Die Instrumentalausbildung beginnt in der Regel im Einzelunterricht (30 min pro Woche) oder Partner- bzw. Kleingruppenunterricht (45 min pro Woche).

Nach zwei Jahren bzw. nach Erreichen der Qualifikation „Unterstufe 1“ kann die weitere Entwicklungsrichtung entschieden werden (siehe auch Punkt 8):

- Verbleib in der bisherigen Ausbildungsform

oder:

- Erweiterung der Unterrichtszeit im Einzelunterricht auf 45 min pro Woche
- oder:

- Aufnahme des Leistungsorientierten Einzelunterrichts (30 oder 45 min pro Woche)

6. Leistungsorientierter Unterricht

Grundsätzlich steht der Leistungsorientierte Unterricht (LOU) jedem Schüler ab dem 3. Unterrichtsjahr offen, der an einer kontinuierlichen Bildung und Entwicklung der Fähigkeiten und Fertigkeiten gemäß Strukturplan für Mitgliedsschulen des Verbandes deutscher Musikschulen interessiert ist.

Darüber hinaus gibt es mit der Studienvorbereitenden Ausbildung (SVA) eine spezielle Form der Begabtenförderung, die unter bestimmten Voraussetzungen die Grundlagen für die Aufnahme eines Musik- oder musikbezogenen Studiums erarbeitet bzw. die Schüler zur Teilnahme an überregionalen Wettbewerben qualifiziert.

Die Bedingungen zur Aufnahme in den LOU bzw. in die SVA sind in den jeweils aktuellen Richtlinien und Verordnungen zum Musikschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Anlage) formuliert.

Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der musikalische Leiter in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachlehrer.

Jährlich zum Schuljahresende ist über den Verbleib des Schülers im LOU bzw. SVA neu zu entscheiden. Grundlage hierfür bildet ein zu führendes Protokoll zur Leistungsüberprüfung im laufenden Schuljahr.

7. Musiktheorie- und Ensembleunterricht

Der Musiktheorie- und der Ensembleunterricht sind Bestandteil der Ausbildung an der KMS und werden als Zusatzunterricht zum instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht im Rahmen der Unterrichtskapazität gebührenfrei angeboten.

Bei Nichtinanspruchnahme des Unterrichtsangebotes besteht kein Anspruch auf Senkung der Unterrichtsgebühr.

8. Leistungsüberprüfungen/Stufenabschlüsse

Jeder Schüler hat das Recht, seine erworbenen Fähigkeiten regelmäßig überprüfen zu lassen. Bei Teilnahme am Leistungsorientierten Unterricht sind diese Überprüfungen obligatorisch.

Formen:

- jährlich bewertetes Vorspiel (auch im Rahmen von Schulkonzerten und Wettbewerben)
- Abschlussprüfungen in verschiedenen Leistungsstufen der Unterstufe und Mittelstufe
- Oberstufenabschluss (wird auf Landesebene durchgeführt)

Die Bedingungen und die Verfahrensweise der Leistungsüberprüfungen sind in der Prüfungsordnung der Kreismusikschule „Béla Bartók“ geregelt.

9. Öffentliche Auftritte/Veranstaltungen

Schülerauftritte zu Konzerten und Veranstaltungen sind fester Unterrichtsbestandteil. Es liegt im pädagogischen Interesse, dass jeder Schüler die Möglichkeit erhält, seine erworbenen Fähigkeiten in kleinen Vorspielen oder Konzerten zur Anwendung zu bringen. Dem tragen Elternvorspiele, Schülerkonzerte und die Mitwirkung in Veranstaltungen der Region Rechnung.

Im Interesse der Qualitätssicherung ist insbesondere bei Auftritten außerhalb des Verantwortungsbereichs der KMS durch den Schüler rechtzeitig das beratende Gespräch mit dem unterrichtenden Lehrer zu suchen.

10. Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der KMS werden auf der Grundlage der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung Gebühren erhoben.

Zur Berechnung der Erstattung von Unterrichtsgebühren gemäß Gebührensatzung wird je Unterrichtseinheit ein 1/38 der Schuljahresgebühr angesetzt.

11. Instrumente

Grundsätzlich muss jedem Schüler bei Beginn des Unterrichts ein geeignetes Instrument zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der Bestände der KMS können Mietverträge über die häusliche Nutzung von Schulinstrumenten zu den Bedingungen der aktuell geltenden Gebührensatzung der KMS abgeschlossen werden.

Der Instrumentenmietzins für die vom Schüler auf der Basis eines Mietvertrages genutzten Instrumente wird für die Dauer eines Schuljahres in Rechnung gestellt. Die Mietschuld beginnt ab dem Folgemonat des Ausleihbeginns. Bei vorzeitiger Rückgabe endet die Mietschuld mit Beginn des auf den Tag der Rückgabe folgenden Monats. In jedem Fall ist aber mindestens ein voller anfänglicher monatlicher Mietzins zu entrichten (bei Ausleihe und Rückgabe innerhalb ein und desselben Kalendermonats). Die Schlussabrechnung erfolgt nach Rückgabe des Instrumentes.

Die Organisation von Instandhaltungs- oder Wartungsmaßnahmen obliegt der Kreismusikschule, begründet darin kann es zu vorübergehenden Nutzungseinschränkungen ausgeliehener Instrumente kommen.

12. Kündigung des Ausbildungsverhältnisses

Die ordentliche Kündigung seitens des Schülers bzw. gesetzlichen Vertreters bei minderjährigen Schülern kann schulhalbjährlich erfolgen und muss schriftlich bis zum 15.12. bzw. 15.06. in der Verwaltung der KMS eingehen.

Die KMS hat in besonderen Fällen (z.B. unregelmäßiger Unterrichtsbesuch, Verstöße gegen die Hausordnung oder Nichtzahlung der Gebühren) das Recht zur außerordentlichen Kündigung.

13. Sonstiges

Gesundheitsbestimmungen

Der Musikunterricht kann mit erheblicher Lautstärke verbunden sein. Es wird daher grundsätzlich empfohlen, im Unterricht und auch beim Üben zu Hause einen Gehörschutz zu verwenden. Die Verantwortung hierfür tragen die Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter.

Haftung

Die KMS übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden vor, während und nach dem Besuch von Kursen und Veranstaltungen der KMS. Die Teilnehmer haften für die infolge ihres Verhaltens der KMS zugefügten Schäden.

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Nutzungsordnung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

gez. Hartkopp
Leiter Bildungsakademie